

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 24

Freitag, den 10. Oktober 2014

Nummer 21

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 14. Oktober 2014, 18:00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 11.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Aztrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei 110
 Feuer/Rettungsdienst 112
 Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza 03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen 03601 19222
 Polizeistation Bad Langensalza 03603 8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen 03601 4510
 Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd 036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0361 73907390
 Thüringer Energie AG - Kundenservice 03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603 84070
 Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:

0800 0725175

Abwasser:

0800 3634800
 Betriebsgesellschaft Wasser
 und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19.00 Uhr - 21.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertage, Brückentage 09.00 Uhr - 13.00 Uhr
 und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 13.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertage, Brückentage 07.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen
Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises
03601-19222 oder 116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten:
01805-908077

oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche **Ungerade Kalenderwoch**
 Mo.: Dr. med. Kley Dipl. Med. Beylich
 Die.: Dr. med. Arand Dipl. Med. Kämpf
 Do.: Dipl. Med. Funke Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Tel. 036041 57048
 Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
 und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr
 und 14.00 - 20.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216
 Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
 Montag und Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Arztpraxis Matschulat

Urlaub

An unsere Patienten zur Kenntnisnahme und Beachtung!
 Unsere Praxis bleibt vom **13. Oktober 2014 bis 17. Oktober 2014**
 wegen Urlaub geschlossen.
 Die Vertretung übernimmt Frau Fritzlär in Schlotheim.
Das Team der Hausarztpraxis Matschulat, Kirchheilingen



Nichtamtlicher Teil

Rad- und Wanderkarte Unstrut-Hainich-Kreis



Die Rad- und Wanderkarte des Unstrut- Hainich- Kreises ist 2014 in der 3. Ausgabe erschienen. Sie ist zum Preis von 5 € bei der Stadtinformation Bad Tennstedt, Kurstraße 10, erhältlich.

Bibliothek

Puppentheater „Zwerg Nase“

Die Bibliothek der Verwaltungsgemeinschaft lädt in den Herbstferien zum Puppentheater „Zwerg Nase“ mit dem Ateliertheater Erfurt. Die Veranstaltung findet am 15.10.2014 um 10.00 Uhr im „Haus des Gastes“ statt. Alle Kinder, sowie Eltern oder Großeltern, sind herzlich willkommen. Der Eintritt kostet für Kinder 2,50 € und für Erwachsene 4,00 €



Ateliertheater Erfurt präsentiert:

Zwerg Nase

15. Oktober 2014
10.00 Uhr
 „Haus des Gastes“ Kurstraße 10, Bad Tennstedt

Eintritt:
 2,50 € für Kinder / 4,00 € für Erwachsene



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

11/II/2014 vom 18.09.2014

Der Stadtrat beschließt in der Stellungnahme dem Antrag der EAST EXPLORATION PTY LDT auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Kali-, Stein-, Magnesia- und Borsalzen nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen zu gewerblichen Zwecken im Erlaubnisfeld „Gräfentonna“ aufgrund in der Gemarkung Bad Tennstedt befindenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH), Trinkwasserschutzzone (TWSZ) und Heilwasserschutzzone nicht zuzustimmen.

12/II/2014 vom 18.09.2014

Der Stadtrat bekennt sich zur Städtischen Wohnungsgesellschaft Bad Tennstedt mbH und wird im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alles unternehmen die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft wieder herzustellen.

Nichtamtlicher Teil

Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.

6. Strohballenfest 06.09.2014



Zum 6. Mal fand auf dem Tennstedter Markt unser Strohballenfest statt. Als Glanzlicht behauptete sich unser Kinderflohmärkte. Herzlichen Dank an Jördis Schöpfel für dessen Organisation sowie den Kindern und Eltern hinter und vor den Verkaufstischen! Noch gab es beim Antik- und Trödelmarkt mehr Interessenten als Trödler... Gut Ding will eben Weile haben! Unsere heimischen Landwirte haben uns trotz Ernte-Stress wieder mit Strohballen versorgt. Vielen Dank an Christian Buch, Andre Flachsbarth und Uwe Weiß!

Kinder lieben Wasser und so war der Wasserspielplatz von Jana Hölzer, diesmal mit Gold-Schürf-Station, wieder der absolute Hit. Mit einer bewundernswerten Portion Gelassenheit wachten Nick Mörstedt und Ulrike Maletzki über die teils tollkühnen Planscher! Mit dem Auswahlteam der Einsatzabteilung der Tennstedter Feuer- und Jugendfeuerwehr musste fachmännisch mit Wasser umgegangen werden, entweder beim Schlauch-Kegeln oder beim Spritzen mit der Kübelspritze. Außerdem gab es als Attraktion das neue Feuerwehrauto HLF2016 zu bestaunen, übersetzt heißt es Hilfeleistungs Löschfahrzeug mit 2000 l/min Pumpleistung mit 1600 Liter Wassertank, wie Interessierte unter anderem erfahren durften. Vielen Dank an das engagierte Team! Trockenes Vergnügen bereitete Christian Vogler den Kindern mit seiner Hüpfburg. Engagiert wurde er von unseren Hohheiten, Quellprinzessin Martha Meresse und Lina Meresse, Quellprinzessin a.D., Martha hat außerdem eine Torte in Konditor-Qualität kreiert! Diese Promi-Torte war sowohl ein Augen- als auch ein Gaumenschmaus! Merci! Kalorienfreie Kreativität entfaltet beim Kinderschminken Antje Ponick und Sophia Allenhof. Vielen Dank für die phantasievollen Einhorn-, Schmetterlings- u. a. Tattoos! Musik vom Band und Moderation, Hans-Jürgen Mettner, selbst gemachte Musik lieferte Patrick Wilke. Kuchen backen, Kaffee kochen, Getränke ausschenken u.v.m übernahmen unsere Vereinsfrauen und -männer, bei Ecki Flachsbarth gab es außerdem Gegrilltes. Danke an alle Aktiven! Dankeschön an den Bürgermeister und die Stadtarbeiter für das Zelt und fürs Hinterheräumen! Wir bedanken uns herzlich für die Spenden an uns, die dem Stadtorchester zugute kommen. Vom Bürgermeister gab es 100 EUR für Aufnäher an den neuen Vereins-Westen, die Schneiderin Katrin Rückbeil nähte sie uns kostenlos an, von Cordula Eger Alternative 54 e.V. gab es 400 EUR Zuschuss für den Kauf einer Kessel-Pauke und von Theo Becker-Henrich 200 EUR für die Anschaffung von Konga-Trommeln. Und nicht zu vergessen: Danke liebe Gäste, beehrt uns wieder!





Organisatorisches:

- 28.11.2014 Baum stellen auf den Markt
- 12./13.12.2014 Weihnachtsmarkt
- 14.12.2014 Adventskonzert

Ihr Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V.;
Ratskeller Marktplatz 1 in Bad Tennstedt
Tel.: 0152 58494072 www.khv-badtennstedt.de



„Stürzt die Götter vom Olymp“ – Griechenland und die Eurokrise
28.10.2014 um 19.00 Uhr
im „Haus des Gastes“ Kurstraße 10 ; 99955 Bad Tennstedt
Eintritt frei!

Gemeinde Bruchstedt

Nichtamtlicher Teil

KIRMES IN BRUCHSTEDT

24.10 – 26.10.2014



Freitag, 25.10.2013

ab 20.00 Uhr traditionelles Stiefeltrinken der Kirmesgesellschaft



Samstag, 26.10.2013

ab 8.00 Uhr traditionelles Ständchen mit der Hobbykapelle „S.M.K.“ aus Nägelstedt

ab 20.00 Uhr Tanz mit „DUO BIENENSTICH“ (Eröffnungstanz durch die Kirmesgesellschaft)

ab 22.00 Uhr Überraschungsprogramm mit mitternächtlichem Höhepunkt



Sonntag, 27.10.2013

ab 10.00 Uhr traditioneller Frühschoppen mit „DEM BEHRINGER“ für Groß und Klein

Alle Veranstaltungen finden im Kulturhaus statt.

Die Kirmesgesellschaft Bruchstedt lädt alle Leute von Nah und Fern recht herzlich ein!

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ – Rumpfsatzung – vom 12.09.2014

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rumpfsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ (im Folgenden: TWZV) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er betreibt eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung in dem Verbandsgebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der TWZV.

§ 2**Anwendbarkeit der AVBWasserV**

(1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den TWZV nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Teil I; S. 750 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bestimmungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ zur AVBWasserV.

(2) Der TWZV nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ vor. Der TWZV ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen. Auch die übrigen Entgelterhebungen, insbesondere Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen bestimmen sich nach der AVBWasserV.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

(3) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der TWZV.

(3) Der TWZV kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TWZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der TWZV kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

(5) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

(3) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche

Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem TWZV einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem TWZV Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7**Sondervereinbarung**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der TWZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 6 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für Ordnungswidrigkeiten festgelegten Höhe geahndet werden.

(2) Der TWZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 9**In-Kraft-Treten****Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 12.09.2014

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

gez. Albach

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ wurde der Kommunalaufsicht Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 28.08.2014 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.07.2014 beschlossenen o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 ThürKO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i. V. m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ geltend gemacht worden ist.

gez. Albach

Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“**4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“**

Gem. §§ 23 und 27 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1**Allgemeines**

Den Verbandsräten des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ werden Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung, Auslagensatz sowie Verdienstausschlag gewährt. Im Verhinderungsfalle stehen diese Leistungen dem Stellvertreter zu.

§ 2**Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung**

- (1) Verbandsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **32,00 EURO** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse des Verbandes, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 EURO** pro Monat gewährt. Ist der Verbandsvorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, steht seinem Stellvertreter nach einem Monat die Aufwandsentschädigung zu.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **32,00 EURO** je Sitzung.
- (4) Die finanzielle Entschädigung für die Verbandsräte und für den Verbandsvorsitzenden wird jeweils quartalsweise rückwirkend gezahlt.

§ 3**Auslagenersatz**

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung abgegolten.
- (2) Für notwendige auswärtige Tätigkeit sowie die Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und Sitzungen des Verbandsausschusses werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 4**Verdienstausfall**

- (1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte (nicht selbstständig Tätige) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 44,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Sonstige Verbandsräte, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EURO je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

§ 5**Inkrafttreten****Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, 12.09.2014

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

gez. **Albach**

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ wurde der Kommunalaufsicht Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 28.08.2014 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.07.2014 beschlossenen o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 ThürKO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i. V. m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ geltend gemacht worden ist.

gez. **Albach**

Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“**1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“**

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Artikel 1

Die Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) erhalten folgende Fassung:

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten für solche Versorgungsverträge zwischen dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ (im Folgenden: TWZV) und seinen Kunden, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. Seite 750ff) fallen.

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- Der TWZV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (siehe Ziffer 1.3.) ab; sofern ein Erbbaurecht bestellt ist tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die Nutzungsberechtigung ist nachzuweisen (z. B. Nutzungsgenehmigung, Vertrag, Vollmacht). Der TWZV kann den Vertragsabschluss mit natürlichen bzw. juristischen Personen, die nicht Eigentümer/Erbbauberechtigte bezüglich des zu versorgenden Grundstückes sind, davon abhängig machen, dass der Eigentümer/Erbbauberechtigte eine Schuldbetrittserklärung abgibt.
- Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand zu, so wird der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit sämtlichen Miteigentümern geschlossen. Diese haften dem TWZV als Gesamtschuldner. Der TWZV kann verlangen, dass der den Vertragsabschluss begehrende Miteigentümer schriftliche Vollmachten der übrigen Miteigentümer beibringt und den Vertragsabschluss von dieser Vollmachtenbeibringung abhängig machen. Liegt Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vor, so ist die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet, dem TWZV den von ihr bestellten Verwalter zu benennen und diesen mit der Vornahme aller im Rahmen des Versorgungsvertrages wahrzunehmenden Rechtshandlungen gegenüber dem TWZV zu bevollmächtigen. Unabhängig davon haften die Mitglieder der WEG gegenüber dem TWZV gesamtschuldnerisch.
- Grundstücke sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsberechtigten zu benennen.
- Der Antrag des Kunden auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck nach den Vorgaben des TWZV zu stellen. Die in dem Vordruck geforderten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- Für den Fall, dass der Kunde seiner Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV schuldhaft nicht nachkommt, wird eine Kostenpauschale in Form eines pauschalierten Schadenersatzanspruches erhoben. Diese ergibt sich aus dem Aufwand für eine kaufmännische Sachbearbeiterstunde zzgl. Portoaufwendungen. Die Höhe der Kostenpauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

2. Art der Versorgung gemäß § 4 AVBWasserV

- Der TWZV stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, S. 959 ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBl. DDR Teil I Nr. 64 vom 28.09.1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsbereiches liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den TWZV genehmigt werden und dürfen nur von bei dem TWZV eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.
- In historisch gewachsenen Versorgungsbereichen ist der TWZV nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- Der TWZV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der TWZV durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der TWZV kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter

Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der TWZV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der TWZV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

2.6 Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des TWZV.

2.7 Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der TWZV nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen gemäß § 6 AVBWasserV

3.1 Die Haftung des TWZV gegenüber einem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.

3.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, so haftet der TWZV gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des TWZV nach § 2 Haftpflichtgesetz in den unter Ziffer 2.1. gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

4. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

4.1 Der TWZV kann von einem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz des TWZV unter den Voraussetzungen des § 9 AVBWasserV einen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen.

4.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der Ausbaukonzeption des TWZV für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

BKZ = X * K * M : Summe M

X	Umlegungsfaktor (max. 70 %)
K	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
M	Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
Summe M	Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Grundstücksflächen des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

BKZ = X * K * A : Summe A

X	Umlegungsfaktor (max. 70 %)
K	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
A	Fläche des anzuschließenden Grundstücks
Summe A	Summe der Grundstücksfläche aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Anzahl der Hausanschlüsse des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

BKZ = X * K * HA : Summe HA

X	Umlegungsfaktor (max. 70 %)
K	Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
HA	Anzahl der Hausanschlüsse für das anzuschließende Grundstück
Summe HA	Summe der Hausanschlüsse aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

§ 9 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Dem TWZV steht es also frei, anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere, in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannte kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden, insbesondere die Grundstücksfläche oder die Anzahl der Hausanschlüsse.

se. Die versorgungsbereichsbezogene Wahl des Umlengungsmaßstabes obliegt dem TWZV.

4.4 Wird der Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen und grenzt das anzuschließende Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen an, so wird die für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebliche Straßenfrontlänge in der Weise festgelegt, dass die Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks durch die Zahl der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen dividiert wird.

4.5 Bei der Berechnung nach der Grundstücksfläche oder Straßenfrontlänge kann eine Mindestgrundstücksfläche von 225 m² bzw. eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zur Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt werden.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV und Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

5.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1.4. muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TWZV für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5.2 Soweit eine pauschale Berechnung der Hausanschlusskosten unter Zugrundelegung der Länge des Hausanschlusses erfolgt, bemisst sich die Länge ab dem Abzweig von der Versorgungsleitung.

5.3 Außerhalb des öffentlichen Bereiches (ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrundstück, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist) befindliche Abschnitte von bis zum 31.12.1990 hergestellten bzw. letztmalig erneuerten Hausanschlüssen sind Eigentum des über den entsprechenden Anschluss versorgten Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten.

Die nichtöffentlichen Abschnitte derartiger Altanschlüsse werden vom TWZV ausschließlich auf Kosten des Kunden unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz des TWZV (z. B. in Form von Verschmutzung oder Verkeimung des Trinkwassers) ist der Kunde verpflichtet, den TWZV mit den erforderlichen Baumaßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung seines Altanschlusses zu beauftragen. Der TWZV ist berechtigt, die insoweit entstehende Werklohnforderung pauschal zu berechnen. § 10 Abs. 3 AVBWasserV findet wegen der abweichenden Regelung des Einigungsvertrages (Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Ziffer 16) und wegen der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV auf derartige Altanschlüsse keine Anwendung. Die Parteien können eine Übernahme des Hausanschlusses in das Eigentum des TWZV vereinbaren.

Mit der Erstattung der Aufwendungen des TWZV für die Erneuerung des nichtöffentlichen Teils eines bis zum 31.12.1990 hergestellten oder letztmalig erneuerten Altanschlusses enden die vom Regelfall gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV abweichenden Eigentumsregelungen; für die Zukunft steht der erneuerte Hausanschluss insgesamt im Eigentum des TWZV.

5.4 Der TWZV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für den Anschluss, einschließlich Unterhaltung und Erneuerung, übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Ein Rechtsanspruch seitens des Kunden auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsleitung auch bei Übernahme der Kosten nach dem vorstehenden Satz besteht indessen nicht.

5.5 Bei Verletzung der Benachrichtigungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 AVBWasserV ist der Kunde gegenüber dem TWZV zum Schadenersatz verpflichtet.

5.6 Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Werden die Hausanschlusskosten nach Pauschalpreisen berechnet, so kann der TWZV eine Vorauszahlung verlangen.

5.7 Die Erneuerung von Hausanschlüssen ist für inaktive Anschlüsse kostenpflichtig. Ein Hausanschluss wird als inaktiv angesehen, wenn wegen kundenseitig beantragter zeitweiliger Stilllegung (Zählerausbau) länger als zwei Jahre ein Grundpreis für einen Wasserzähler nicht zu entrichten gewesen ist.

5.8 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist ein Grundstücksanschluss, dessen Länge ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrundstück (Trasse der Versorgungsleitung, von der der betreffende Anschluss abzweigt) mehr als 15 m betragen würde.

5.9 Beim Anschluss eines Grundstückes, das nicht direkt an ein öffentliches Straßengrundstück mit in demselben verlegter Versorgungsleitung angrenzt und dessen Anschluss nur unter Inan-

spruchnahme eines oder mehrerer Fremdgrundstücke möglich ist („Hinterliegergrundstück“), ist die Einrichtung zur Unterbringung der Messeinrichtung vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks an der ersten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, zu errichten. Die Klärung der rechtlichen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Unterbringung der Messeinrichtung und zur Verlegung der Privatleitung von der Messeinrichtung zum anzuschließenden Hinterliegergrundstück obliegt dem Eigentümer desselben.

6. Zustimmung des Grundstückseigentümers gemäß §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV

Ein Kunde und Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat in den Fällen der §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 11 Abs. 4 AVBWasserV jeweils die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/des Erbbauberechtigten, verbunden mit der Anerkennung der sich ergebenden Pflichten des Grundstückseigentümers/des Erbbauberechtigten, beizubringen.

7. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

- 7.1 Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung vor dem Wasserzähler. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Kundenanlage.
- 7.2 Die Absperrvorrichtung in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler und der Haltebügel (bei Hauswasserzähleranlagen) bzw. die Stützkonstruktionen (bei Großwasserzähleranlagen) sowie die gemäß DIN 1988 erforderlichen Rückflussverhinderer sind Bestandteile der Kundenanlage. Der TWZV installiert diese Bestandteile im Auftrag des Kunden zu ortsüblichen Preisen.

8. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 8.1 Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses, ohne dass damit das Vertragsverhältnis gelöst wird (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV), so ist der zählergrößenabhängige Grundpreis für die betriebsbereite Vorhaltung auch dann weiterhin zu entrichten, wenn die Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden zur Vermeidung einer frostbedingten Beschädigung/Zerstörung demontiert wird. Der TWZV kann eine Erstattung der Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung verlangen. Die Kosten für die Absperrung und für die Wiederinbetriebsetzung können dabei pauschal berechnet werden. Die Pauschale ergibt sich aus dem Aufwand für eine halbe Monteurstunde und eine halbe kaufmännische Sachbearbeiterstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Der Kunde kann anstatt der Inrechnungstellung der Absperrpauschale eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall verlangen.
- 8.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des Kunden nicht möglich, zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Pauschale. Diese ergibt sich aus dem Lohnstundensatz für eine Monteurstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der fälligen Beträge für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- 9.1 Der Kunde gestattet dem TWZV unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- 9.2 Die Verweigerung des Zutrittsrechts nach § 16 AVBWasserV stellt ein vertragswidriges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 9.3 Wird dem TWZV zweimal hintereinander das Recht auf Zutritt zum befriedetem Besitztum des Kunden nach § 16 AVBWasserV verwehrt, obwohl der Kunde vor jedem Zutrittsversuch schriftlich benachrichtigt worden ist, so ist der TWZV wegen positiver Verletzung des Versorgungsvertrages berechtigt, dem Kunden eine Pauschale für vergebliche Wege zu berechnen. Diese errechnet sich aus dem Lohnstundensatz für eine Monteurstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV
Es gelten die auf der Grundlage des § 17 AVBWasserV festgelegten technischen Anschlussbedingungen, welche wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen und diesen als Anlage beigefügt sind.

11. Messungen gemäß § 18 AVBWasserV

- 11.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz entsprechend DIN 1988 an der der Straßenfront zugewandten Seite seines Gebäudes bzw. einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zählerschacht/Zählerschrank (siehe § 11

AVBWasserV sowie Punkte 4.8 bzw. 4.9 dieser Ergänzenden Bestimmungen) zur Verfügung.

- 11.2 Verursacht der Kunde schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung, insbesondere durch Verletzung seiner Pflicht, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost zu schützen, kann der TWZV dem Kunden als Schadensersatz bei Hauswasserzähleranlagen (bis einschließlich QN 10) einen Pauschalbetrag berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV. Der Pauschalbetrag umfasst die Kosten für den Fahrzeugeinsatz, die Kosten für den Zähleraus- und -einbau sowie die Wiederbeschaffungskosten des Zählers. Mit dem Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Wasserzählergarnitur oder der Hausanschlussleitung. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen. Wird eine Großwasserzähleranlage (größer QN 10) in der vorgenannten Weise vom Kunden schuldhaft beschädigt, so berechnet der TWZV den Schadensersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.
- 11.3 Soweit infolge einer Beschädigung die Ablesung der Messeinrichtung nicht möglich oder eine korrekte Anzeige des Verbrauchs des betreffenden Abrechnungszeitraums nicht gewährleistet ist, kann der TWZV den Verbrauch des Kunden auf der Basis des Verbrauchs in der zurückliegenden Abrechnungsperiode schätzen. Im Falle einer nicht nur unerheblichen Beschädigung des Zählers durch Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost wird vermutet, dass eine korrekte Anzeige des Verbrauchs (Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen) nicht gewährleistet ist. Dem Kunden steht es jedoch frei, einen Prüfantrag gemäß § 19 AVBWasserV zu stellen und auf seine Kosten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Messgenauigkeit des Zählers nachzuweisen.
- 11.4 Wird die Messeinrichtung auf besonderen Wunsch des Kunden an eine andere als die bisherige oder die in Ziffer 10.1 festgelegte Stelle verlegt, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten sind dem TWZV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 11.5 Nimmt der Kunde einen mit ihm zur Ablesung vereinbarten Termin nicht wahr, so hat er die Pauschale für vergebliche Wege (siehe Ziffer 8.2) zu entrichten.
- 12. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**
Der Kunde darf sein Nachprüfungsrecht gemäß § 19 Abs. 1 AVBWasserV nicht rechtsmißbräuchlich ausüben. Von einer rechtsmißbräuchlichen Ausübung ist im Regelfall dann auszugehen, wenn der Kunde nach dem Ausbau der Messeinrichtung, von dem er zuvor benachrichtigt wurde oder von dem er bzw. ein von ihm Beauftragter durch Unterzeichnung des Ausbaubeleges Kenntnis genommen hat, einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verstreichen lässt, bevor er die Überprüfung dieser Messeinrichtung verlangt. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist aus technischen Gründen die Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr möglich.
- 12.2 Zu den Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung im Sinne von § 19 Abs. 2 AVBWasserV zählen sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung tatsächlich anfallenden Kosten, insbesondere die Gebühren der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle, die Kosten für den Zählerein- und -ausbau (inkl. der Beschaffungskosten für den ggf. ersatzweise einzubauenden neuen Zähler) sowie die Kosten für den Transport der Messeinrichtung zur Prüfstelle.
- 13. Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV**
§ 22 Abs. 4 AVBWasserV schreibt für den Fall, dass Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, die Benutzung von mit Wasserzählern versehenen Hydrantenstandrohren des TWZV vor. Die Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern (Zählerstandrohre) werden vom TWZV an die Kunden vermietet. Die Mietbedingungen sind in einem Formularvertrag geregelt.
- 13.2 Der TWZV kann den Abschluss eines Zählerstandrohr-Mietvertrages von der Hinterlegung einer Sicherheit (Kautions) durch den Mieter abhängig machen.
- 13.3 Die Wasserentnahme nach Installation eines nicht im Eigentum des TWZV stehenden Hydrantenstandrohres führt zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Entnehmer und dem TWZV. In diesem Fall kann der TWZV unbeschadet sonstiger Ansprüche die in § 23 AVBWasserV vorgesehene Vertragsstrafe erheben.
- 13.4 Im Falle der Verwendung eines nicht beim TWZV entliehenen Hydrantenstandrohres wird zu Lasten des Verwenders vermutet, dass dasselbe nicht in ausreichendem Maße desinfiziert wurde. Für die aus der Verwendung eines derartigen Standrohres zum Schutz der Bevölkerung zwangsläufig resultierenden Desinfektionsmaßnahmen des TWZV kann der TWZV dem Verwender zusätzlich zur Vertragsstrafe einen pauschalen Schadensersatz berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus

- dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV. Davon unberührt bleibt das Recht des Standrohrnutzers, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen
- 13.5 Der TWZV ist berechtigt, ein installiert vorgefundenes - nicht bei ihm entliehenes - Hydrantenstandrohr in Verwahrung zu nehmen. Zweck der Verwahrung ist es, einer Kontamination des Trinkwassers durch Verwendung eines möglicherweise nicht ausreichend desinfizierten Standrohres vorzubeugen. Der TWZV ist verpflichtet, das Hydrantenstandrohr am auf den Tag der Konfiszierung folgenden Werktag dem Kunden zur Abholung bereitzustellen. Die Rückgabe kann von der vorherigen Begleichung der Forderungen des TWZV abhängig gemacht werden (Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 2 BGB).
- 14. Abrechnung gemäß § 24 und Abschlagszahlungen gem. § 25 AVBWasserV**
- 14.1 Der Zähler wird im Regelfall jährlich abgelesen. Über den Verbrauch wird auf der Basis der Ablesung grundsätzlich jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das vom TWZV für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden. Bis zur Jahresabrechnung sind in der Regel vier gleiche Abschlagsbeträge zu den in den Abschlagsrechnungen angegebenen Zahlungszeitpunkten zu zahlen. Die endgültige Abrechnung folgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Der TWZV ist im Einzelfall berechtigt, kürzere Ablesungs- und Abrechnungszeiträume und/oder zahlreichere auf den Abrechnungszeitraum gleichmäßig verteilte Abschlagsbeträge festzulegen. Der TWZV kann nach einer öffentlichen Bekanntmachung generell in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen. Die in den Rechnungen (Abschlagsrechnungen, Jahresabschlussrechnung) angegebenen kalendermäßigen Zahlungsziele sind Bestandteile des Versorgungsvertrages.
- 14.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag in der Jahresrechnung auszuweisen und dem Kunden zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge in der Schlussrechnung auszuweisen und dem Kunden zu erstatten.
- 14.3 Bei Preisänderungen können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- 15. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**
- 15.1 Kann eine Zahlung des Kunden aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder fehlender Angabe der Kundennummer dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden, so tritt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB ein.
- 15.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der TWZV Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 und 288 Abs. 1 BGB berechnen.
- 15.3 Neben Verzugszinsen berechnet der TWZV dem Kunden für jede Mahnung pauschale Mahnkosten. Die Höhe der Mahnkosten ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Wegen der kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkte (vgl. Ziffer 14.1) ist bereits die erste Mahnung kostenpflichtig. Die Geltendmachung sonstigen Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 15.4 Für das Erbringen des fälligen Betrages durch die Zustellung eines Inkassoauftrages wird je Inkassogang ein pauschaler Verzugschaden gegenüber dem Kunden berechnet. Die Höhe des Verzugs Schadens ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 15.5 Für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV wird durch den TWZV jeweils eine Pauschale berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen.
- 15.6 Für eine beantragte Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Absatz 3 AVBWasserV werden dem Kunden die entstehenden Aufwendungen pauschal berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen.
- 15.7 In den Fällen der Ziffern 15.5 und 15.6 bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen, unberührt.
- 16. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBWasserV**
- 16.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, so ist der TWZV berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist des § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.
- 16.2 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), so gilt für den Fall, dass der (neue) Kunde erneut den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung begehrt. Folgendes:

Der TWZV kann in diesem Fall den Anschluss an die Wasserversorgung entweder durch die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung oder durch die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage technisch/hygienischer Erwägungen.

16.3 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses im Sinne von § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises.

17. Erdung elektrischer Anlagen

Dem Kunden ist es untersagt, entgegen den Regeln der Technik (DIN VDE 0190) eine metallene Hausanschlussleitung als Erdung für die elektrische Hausanlage zu benutzen. Treten im Zusammenhang mit dieser Erdung Schäden ein, so steht dem Kunden kein wie auch immer gearteter Schadensersatzanspruch gegen den TWZV zu. Im Falle von dem TWZV durch derartige unzulässige Erdungen entstehenden Schäden haftet der Kunde aus positiver Vertragsverletzung des Versorgungsvertrages.

18. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten bzw. Preisen, die der Kunde zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe berechnet.

19. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte bzw. Preise nach dem allgemeinen Tarif können durch den TWZV mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung gilt mit der öffentlichen Bekanntgabe als jedem Kunden zugegangen. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

20. Auskünfte

Der TWZV ist berechtigt, den Trägern der öffentlichen Abwasserentsorgung die für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren verantwortlichen Daten, insbesondere die Menge des vom Kunden bezogenen Wassers, mitzuteilen.

21. Inkrafttreten

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 15.09.2014

gez. Albach
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

1. Änderung der Technischen Anschlussbedingungen

für den Anschluss an das Trinkwassernetz des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (gemäß § 17 AVBWasserV)

Artikel 1

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (gemäß § 17 AVBWasserV) erhalten folgende Fassung: Im Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ (nachfolgend TWZV) gelten folgende Technische Anschlussbedingungen. Denselben liegen die AVBWasserV, das DVGW-Regelwerk sowie die einschlägigen DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

1. Hausanschluss

- 1.1 Erstellung
Der Hausanschluss zwischen Versorgungsleitung und Zählerplatz im Gebäude (oder Zählerschacht oder Zählerschrank) einschließlich der Wasserzähleranlage wird vom TWZV oder dessen Beauftragten nach den Plänen des TWZV hergestellt.
- 1.2 Nennweite
Der TWZV bestimmt die Nennweite (DN) der Anschlussleitung. Sie wird auf der Grundlage der vorzuhaltenden Leistung und des niedrigsten Versorgungsdrucks, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht bzw. sich nach einer evtl. geplanten Netzumstellung einstellen wird, ermittelt.
- 1.3 Werkstoffe
Für die Anschlussleitung sind nur Werkstoffe zugelassen, hinsichtlich deren Einsatzes die Zustimmung des TWZV vorliegt.
- 1.4 Verlegetiefe
Die Anschlussleitung ist auf ihrer gesamten Länge frostsicher, d. h. mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,30 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.
- 1.5 Gemeinsame Verlegung mit anderen erdverlegten Systemen
Zur Vermeidung von unzulässigen Aufwärmungen des Trinkwassers bzw. zur Vermeidung des Einfrierens ist eine ausreichende Wärmeisolierung zwischen Fernwärme- bzw. Abwasserleitungen einerseits und Wasserhausanschlussleitungen andererseits sicherzustellen. Hierzu ist ein lichter Mindestabstand von 400 mm zwischen beiden Leitungen einzuhalten; Fernwärmeleitungen sind grundsätzlich ausreichend zu dämmen. Behelfsweise kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine erddruckfeste, verrottungsbeständige und nicht wasser aufnehmenfähige

Zwischeneinlage (z. B. spezielle Platten aus geschlossporigen aufgeschäumten Plastwerkstoffen) mit einer Dicke von ca. 150 mm) eingesetzt werden.

Gleiches gilt sinngemäß bei der Näherung zu anderen erdverlegten Systemen.

- 1.6 Kennzeichnung von Mehrspartenhausanschlüssen
Die bei Mehrspartenhausanschlüssen grundsätzlich für die Wasserhausanschlussleitung zu verwendenden Schutzrohre sind durchgängig durch eine eindeutige Farbmarke zu kennzeichnen (vorzugsweise blaues Schutzrohr). Bei der Einmessung ist die Lage zu den anderen Sparteneinführungen darzustellen.
2. **Kundenanlage**
- 2.1 Allgemeines
Der Kunde hat die vorgesehenen Arbeiten durch ein im Versorgungsgebiet des TWZV zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen rechtzeitig und formgerecht beim TWZV anzumelden und schriftlich Auskunft über Druckverhältnisse, Leitungsführung und Nennweite der Anschlussleitung einzuholen. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten. Das vom Kunden beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen hat dem TWZV die Trinkwasseranlage formgerecht mit Hilfe des Formulars „Anmeldung einer Trinkwasser-Kundenanlage“ anzuzeigen. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der TWZV das Recht, die Abnahme und die Inbetriebsetzung so lange zu verweigern, bis die Anlage in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist.
- 2.2 Wasserzähleranlage
Der TWZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Zähler zur Messung des Gesamtverbrauches des Grundstückes zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind nach schriftlicher Zustimmung des TWZV möglich. Der TWZV bestimmt die Lage des Zählerplatzes in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Für Hauswasserzähleranlagen (bis QN 10) ist eine Anschlussgarnitur gemäß DIN 1988 zu montieren. Zähleranlagen sind nach Einbauzeichnungen des TWZV auszuführen. Wasserzählerschächte und Zählerschränke sind nur mit schriftlicher Zustimmung des TWZV zugelassen. Der Kunde stellt – sofern kein Zählerschacht/Zählerschrank zu errichten ist - für die Wasserzähleranlage einen geeigneten Platz entsprechend DIN 1988 an der der Straßenfront zugewandten Gebäudeseite zur Verfügung.
- 2.3 Anschlussräume, -schächte, -schränke und -nischen
Grundsätzlich hat der Kunde eine ständige Frostsicherheit sowie ein Schutz gegen übermäßige Aufwärmung des Trinkwassers (über 25° C) zu gewährleisten. Sofern in der Räumlichkeit ein Fernwärmeanschluss oder eine Heizungsanlage vorhanden ist, ist für eine ausreichende Belüftung und für eine entsprechende Wärmedämmung der Anlagen zu sorgen.
- 2.4 Inbetriebnahme der Kundenanlage
Die Inbetriebnahme der Kundenanlage muss durch den Kunden unmittelbar nach der Inbetriebsetzung erfolgen. Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen muss der Kunde durch eine Mindestwasserentnahme bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Als geeignete Maßnahmen kommen bei Kundenanlagen, die unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbunden sind, in Frage:
- a) bei Trinkwassertemperaturen 17° C einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb von fünf Tagen
- b) bei Trinkwassertemperaturen 17° C einmaliger Wasseraustausch in der Kundenanlage innerhalb eines Tages
- 2.5 Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen), mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, ist dem TWZV anzuzeigen. Der TWZV behält sich ein Einspruchsrecht vor.
- 2.6 Nichttrinkwassersysteme
Der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Niederschlags- und/oder Grauwasser sowie zur Eigenwasserversorgung auf der Basis von Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser ist nur mit schriftlicher Genehmigung des TWZV zulässig. Der TWZV behält sich vor, Auflagen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor schädigenden Rückwirkungen – insbesondere vor dem Rückfließen von Nichttrinkwasser in das öffentliche Versorgungsnetz – zu erteilen.
- 2.7 Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen
Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen; er hat auch zu veranlassen, dass vorhandene Anlagen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Technischen Anschlussbedingungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 15.09.2014

gez. **Albach**
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Finne“

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Finne“

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (BGS-EWS) i. d. F. der 2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 04.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 36/2013 vom 11.09.2013) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge), soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann,
- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
- Beseitigungsgebühren** für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
- Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleranlagen** zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

§ 2

Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsanlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Fläche im Satzungsbereich,
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch,
- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Die ortsübliche mittlere Tiefe beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Buttstädt	31 m
Bilzingsleben (Bilzingsleben/OT Düppel)	31 m
Ellersleben	45 m
Eßleben-Teutleben (OT Eßleben, OT Teutleben)	34 m
Großmonra	
(Großmonra, OT Backleben, OT Burgwenden)	33 m
Großneuhausen	39 m
Guthmannshausen	37 m
Günstedt	37 m
Hardisleben	31 m
Haßleben	40 m
Henschleben (Henschleben, OT Vehra)	41 m
Kannawurf	27 m
Kindelbrück	39 m
Kleinneuhausen	50 m
Kölleda (Kölleda, Stadtteil Kiebitzhöhe, OT Dermsdorf, OT Battendorf)	43 m
Kutzleben (Kutzleben, OT Lützensömmern)	29 m
Mannstedt	36 m
Niederreißen	39 m
Oberreißen	35 m
Olbersleben	32 m
Ostramondra	27 m
Rastenberg (Rastenberg, OT Bachra, OT Roldisleben, OT Rothenberga, OT Schafau)	39 m
Riethnordhausen	30 m
Schillingstedt	37 m
Straußfurt	32 m
Werningshausen	38 m
Wundersleben	27 m
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe. Für die entsprechende Grundstückstiefe gelten die jeweils unter 1. genannten gemeindespezifischen Tiefen, die für die politischen Gemeinden ermittelt wurden.
Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- f) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:**
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.**
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 4,50 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Grundstücke überwiegender Wohnnutzung
- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 751 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 977 m².
- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke außerhalb von Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 588 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 764 m².
- cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke mit untergeordneter gewerblicher Nutzung in allen Gebieten beträgt 801 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.041 m².
- dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit mindestens 4, maximal 8 Nutzungseinheiten beträgt 991 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.288 m².
- ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit über 8, maximal 18 Nutzungseinheiten beträgt 1.883 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 m².
- ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit über 18 Nutzungseinheiten beträgt 2.485 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.230 m².
- b) Grundstücke gewerblicher Nutzung
- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit gewerblicher und überwiegend gewerblicher Nutzung aller Art beträgt 3.117 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.052 m².

- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit industrieller und überwiegend industrieller Nutzung aller Art beträgt 13.814 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.959 m².
- c) Grundstücke öffentlicher und sonstiger Nutzung
- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für selbständige Garagengrundstücke mit mehr als 3 Garagen, B-Plan-Garagengrundstücke, und unbebaute nur mit Garagen bebaubare Grundstücke beträgt 732 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 951 m².
- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Verwaltungsgrundstücke i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (z.B. Polizei, Post, Versicherung, Banken, Rathäuser, Bauhöfe) beträgt 687 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 894 m².
- cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kirchliche Zwecke (z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, konfessionelle Kindergärten und Beratungsstellen, kirchliche Friedhöfe, Klöster) beträgt 1.911 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.484 m².
- dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kulturelle Zwecke (z.B. Bürgerhäuser, Büchereien, Schulen mit Turnhallen, Theater, Museen) beträgt 3.047 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.961 m².
- ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für gesundheitsförderliche Zwecke (z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsämter, Rettungsstellen) beträgt 3.447 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.481 m².
- ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für soziale Zwecke (z.B. nicht konfessionelle Jugend- und Altenheime, Seniorenheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Obdachlosenasyile) beträgt 2.400 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.121 m².
- gg) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für sportliche Zwecke (z.B. Turnhallen, Schwimmbäder, Sport- und Tennisplätze, Sportzentren, Bootshäuser, Kegelbahnen) beträgt 4.449 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.784 m².
- hh) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke mit Bebauung für den Gemeinbedarf (z.B. Feuerwehren, gemeindliche Friedhöfe, Mülldeponien, Grundstücke der Wasserver- und Abwasserentsorgung) beträgt 1.346 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.750 m².
- ii) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Erholungsgrundstücke i.S.v. § 10 BauNVO (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienlager, Campingplätze) beträgt 741 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 963 m².
- jj) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke die keiner der vorgenannten Nutzungen zuordenbar sind (z.B. einzelne Garagen, Scheunen) beträgt 316 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 411 m².
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 EURO vom Verband erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9a Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen Maßnahme begonnen wird.

Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird. Für Vorauszahlungen gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

1. von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 12 und Einleitungsgebühren nach § 13 a,
2. von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 b und
3. von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 11 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümers des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12 Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße

	EURO/Zähler/Monat
bis QN 2,5	10,00
bis QN 6,0	24,00
bis QN 10,0	40,00
bis QN 16,0	64,00
bis QN 25,0	100,00
bis QN 40,0	160,00
über QN 40,0	240,00

§ 13 a Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage	2,38 EURO/m ³
Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalnetz – Indirekteinleiter	0,98 EURO/m ³

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen

Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort der Abwasserzweckverband im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten den Verband umgehend zu informieren. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden vom Verband auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 13 b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,41 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung.

Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. für wasserundurchlässige Flächen
wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| 2. für wasserundurchlässige Flächen
wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten) | 0,50 |
| 3. sonstige befestigte Flächen
wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Okopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer | 0,30 |

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 16 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden. Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m³ pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m³ aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m² pro m³ Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamte Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstückes aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband schriftlich zu stellen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 a gebührenpflichtig.

§ 14

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 17,03 EURO/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 34,01 EURO/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 15

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Kubikmetergebühr erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15. 09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Grundlagendaten sowie deren Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sömmerda, den 17.09.2014

**Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

- Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde die von der Verbandsversammlung am 15.09.2014 beschlossene o.g. Satzung mit Schreiben vom 16.09.2014 rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Mittelsömmern**Nichtamtlicher Teil**

Kirmes in Mittelsömmern

5 JAHRE

DISCO
FR | Dancehall Classics

KIRMESTANZ
SA | 20.00Uhr
Mit Torsten Witt Band

FRÜHSCHOPPEN
SO | 10.00Uhr
Gulasch und Klöße
Ständchen ab 8.00Uhr
Kindertanz 15.00Uhr

24. bis 26. Oktober
Reservierung | Norman Felsberg | 01728744301
Bestellung Essen für SO bitte bis 18.10

Dancehall Classics

M-TOWN
Mittelsömmern
24 | 10 | 14

Andere Behörden

Nichtamtlicher Teil

Pflanzenabfallverbrennung Herbst 2014

Im Unstrut-Hainich-Kreis ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit

vom 15.10.2014 bis zum 31.03.2015,

außer an den Sonn- und Feiertagen gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Feiertagsgesetz gestattet.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung gab jetzt die Untere Abfallbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis heraus.

Aus Gründen des Gemeinwohls und der besonderen örtlichen Lage haben folgende Gemeinden das Verbrennen untersagt:

Stadtgebiet Bad Langensalza und Gemarkung Ufhoven

Gemeinde Niederdorla - gesamte Gemarkung

Stadt Mühlhausen- gesamte Gemarkung (inkl. Ortsteile)

Hier bieten die Gemeinden andere Möglichkeiten zur Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt an, die den ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen sind.

Hinweise:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung vorzuziehen. Auch das Liegenlassen von Pflanzenabfällen im Garten und die damit verbundene Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur, aus Umweltsicht nachteiligen, Verbrennung dar.

Das Verbrennen darf nicht auf Flächen erfolgen, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz eingestuft sind. Zu oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besonders schützenswert.

Es bestehen folgende Anforderungen an das Verbrennen o.g. Pflanzenabfalls:

1. Der für die Verbrennung vorgesehene trockene Baum- und Strauchschnitt muss unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei insbesondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
6. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen o.g. Vorschriften werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Durch das Außer-Kraft-Treten der Thüringer Pflanzenabfallverordnung zum 31.12.2014 kann die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Allgemeinverfügung zum 01.01.2015 fehlen. Sollte aus diesem Grund ein Verbrennen nicht mehr möglich sein, wird das Landratsamt darüber kurzfristig informieren.

Pressestelle

Kirstin Freitag

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Haus-, Horn- und Mittelsömmern

Vakanz-Vertretung:

Pfn. M. Wohlfarth, Kirchheilingen, Tel: 046043-70205

Gottesdienste:

Sa, 18.10.	15.00 Uhr	Hochzeit in Haussömmern
So, 19.10.	10.00 Uhr	in Mittelsömmern
Fr, 31.10.	14.00 Uhr	in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations- treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
So, 2.11.	14.00 Uhr	in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil

Bibelstunde in Haussömmern:

Di, 21.10.	14.30 Uhr	
Fr, 31.10.	14.00 Uhr	Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)

Bus-Abfahrt: 12.45

Pfarrbereich Kirchheilingen

Bibelteilen im Gemeindehaus

in Blankenburg: Di, 14.10. + 28.10.

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

So, 19.10.	14.00 Uhr	
Fr, 31.10.	14.00 Uhr	in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations- treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
So, 2.11.	14.00 Uhr	in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil

Frauenkreis:

Fr, 31.10.	14.00 Uhr	Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
------------	-----------	--

Bus-Abfahrt: 13.30

Kinderkirche:

Sa, 8.11.	10.00 bis 11.30 Uhr	(üben für St. Martin)
-----------	------------------------	-----------------------

Urleben:

Gottesdienste:

So, 19.10.	10.00 Uhr	Kirmes-Gottesdienst
Fr, 31.10.	14.00 Uhr	in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations- treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
So, 2.11.	14.00 Uhr	in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil

Fr, 31.10.	Mi, 22.10. 14.00 Uhr	14.00 Uhr, in Tottleben Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
------------	-------------------------	---

Bus-Abfahrt: 13.05

Kinderkirche in Kirchheilingen:

Sa, 8.11.	10.00 bis 11.30 Uhr	(üben für St. Martin)
-----------	------------------------	-----------------------

Tottleben:

Gottesdienste:

So, 19.10.	10.00 Uhr	in Urleben
So, 26.10.	10.00 Uhr	Kirmes-Gottesdienst
Fr, 31.10.	14.00 Uhr	in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations- treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
So, 2.11.	14.00 Uhr	in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil

Fr, 31.10.	Mi, 22.10. 14.00 Uhr	14.00 Uhr in Tottleben Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
------------	-------------------------	--

Bus-Abfahrt: 13.25

Kinderkirche in Kirchheilingen:
Sa, 8.11.10.00 bis
11.30 Uhr (üben für St. Martin)**Klettstedt:**Gottesdienste:So, 19.10. 10.00 Uhr in Urleben
So, 26.10. 10.00 Uhr Kirmes-GottesdienstFrauenkreis:

Mi, 22.10. 14.00 Uhr in Tottleben

Kinderkirche in Kirchheilingen:
Sa, 8.11.10.00 bis
11.30 Uhr (üben für St. Martin)**Sundhausen:**Gottesdienste:So, 5.10. 14.00 Uhr Erntedank-Gottesdienst mit
Abendmahl
So, 19.10. 14.00 Uhr in Kirchheilingen
So, 26.10. 10.00 Uhr in Klettstedt
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.35So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. PospischilFrauenkreis: Mi, 22.10. 14.00 Uhr
Fr, 31.10. 14.00 Uhr
Reformationstreffen in
Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.35Kinderkirche in Kirchheilingen:
Sa, 8.11.10.00 bis
11.30 Uhr (üben für St. Martin)**Blankenburg:**Gottesdienste:So, 19.10. 10.00 Uhr in Urleben
So, 26.10. 09.00 Uhr in Bruchstedt
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
**Bus-Abfahrt in Bruchstedt:
13.15 Uhr**So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. PospischilFrauenkreis: Do, 23.10. 15.00 Uhr in Blankenburg
Fr, 31.10. 14.00 Uhr
Reformationstreffen in
Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
**Bus-Abfahrt in Bruchstedt:
13.15 Uhr**Kindertreff: Di, 21.10. 17.15 - 18.15 UhrKinderkirche in Kirchheilingen:
Sa, 8.11.10.00 bis
11.30 Uhr (üben für St. Martin)**Bruchstedt:**: So, 19.10. 10.00 Uhr in Urleben
So, 26.10. 09.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.15So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. PospischilFrauenkreis: Do, 23.10. 15.00 Uhr in Blankenburg
Fr, 31.10. 14.00 Uhr
Reformationstreffen in
Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.15Kinderkirche in Kirchheilingen:
Sa, 8.11.10.00 bis
11.30 Uhr (üben für St. Martin)**Kneipp-Gesundheitsvisite Oktober 2014****Die Natur hilft – Kürbis**

Der Kürbis hat in der Naturheilkunde eine lange Tradition. So bezeichnete ihn Hildegard von Bingen als sehr „wertvolles Gewächs“. Kürbisse (Cucurbita) sind eine Pflanzengattung aus der Familie der Kürbisgewächse und ursprünglich in Amerika beheimatet. Heutzutage werden vorwiegend fünf Unterarten überall auf der Welt angebaut. Vor allem in Süd- und Mittelamerika wurde der Kürbis bereits vor über 12.000 Jahren von einigen Indianerkulturen als Nahrungs-, aber auch als Heilmittel bei Brandwunden und Verletzungen, verwendet.

Unser Tipp: Kürbis

Das Fruchtfleisch und die Kerne des Kürbis sind sehr gesund. Mit durchschnittlich rund 25 Kalorien auf 100g Fruchtfleisch ist der Kürbis ein sehr leichtes und gesundes Nahrungsmittel. Wichtige Inhaltsstoffe wie Vitamin A und E, Magnesium, Kalzium, Kalium und Beta-Karotin sind in der Frucht der einjährigen Pflanze enthalten. Besonders gesundheitsförderlich sind die Kerne und das daraus gewonnene Kürbiskernöl – mittlerweile ein beliebter und erfolgreicher Exportschlager aus der Steiermark. Das Öl beinhaltet wichtige, ungesättigte Fettsäuren, wie etwa Linolsäure. Viele wichtige Vitamine, aber auch Mineralstoffe wie u.a. Eisen, Mangan, Phosphor, Zink und Selen sind Inhaltsstoffe des Öls. Für Männer besonders interessant: Die Phytosterole im Kürbiskernöl. Diese wertvollen chemischen Verbindungen bilden eine Art Gegenpol zu einem körpereigenen Hormon, das zur Vergrößerung der Prostata führen kann. Zudem stärken andere Wirkstoffe des Kürbiskernöls, mutmaßlich die Linolsäure und Vitamin E, die Blasenmuskulatur.

Sebastian Kneipp:

„Zu einer armen, einfachen Hausmutter muss man in die Schule gehen, wenn man nahrhaft kochen lernen will.“

Rezeptidee: Kürbis-Curry-Suppe

Einen kleinen Kürbis waschen und, genau wie eine kleine Zwiebel, in Würfel schneiden. Etwas Öl in einem Topf erhitzen, die Würfel hinzugeben und alles kurz andünsten – gerne anschließend mit weißem Wein ablöschen. Das Ganze mit ca. 500 ml Gemüsebrühe übergießen. Sobald die Kürbiswürfel weich gekocht sind, einen Schuss Sahne oder Crème fraîche und etwa 2 TL Curry hinzugeben; anschließend pürieren und mit Salz und Pfeffer würzen.

Übrigens:

Auch wenn sie optisch wenig verbindet: Die Zucchini zählt zu den Kürbissen; auch wenn sie deutlich weniger Beta-Karotin und folglich kaum orangene Färbung aufweist.

Ihr Gesundheitsexperte des Kneipp-Bund e.V.

Dr. med. Dr. Bernhard Uehleke
Abt. Naturheilkunde - Charité Berlin

Der Exotenverein Bad Tennstedt lädt ein!



Ziergeflügel & Exoten Ausstellung

Ausstellungsort : 99955 Bad Tennstedt
In der alten Turnhalle neben der Regelschule

Termin : Samstag 11.10.2014 von 10:00 bis 18:00 Uhr
und
Sonntag 12.10.2014 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Angebote

- Ziergeflügel und Exoten
- Ab Mittag – Bastelecke für die Jüngsten
- Speisen und Getränke

!!! Wichtiger Hinweis !!!
Dieses Jahr **keine Futtermittel**



Spiele & Getränke gemäß Tagesangebot

14. 09. 2014 10:00 Uhr - 18:00 Uhr - 2014

AWO-Sportfest



Für geistige und körperliche Betätigungen ist man nie zu alt. Das war auch unsere Devise, als wir am 11.09.2014 unser Sportfest durchführten.



AWO Sozialstation Bad Tennstedt

Wir wollen Sie & Ihre Angehörigen zu unserem

1. OKTOBERFEST

am 21.10.2014 ab 10:00 Uhr
recht herzlich einladen.

Der Vor- & Nachmittag ist mit einem kleinen Programm umrahmt

Für Ihr leibliches Wohl sorgen wir:

- mit selbstgebackenen Brezeln und Weißwürstchen
- mit selbstgebackenen Lebkuchenherzen

Der Unkostenbeitrag beträgt für unsere Gäste 5,00€

Ihr **AWO** Team des Sozialzentrums Bad Tennstedt



Mit absoluter Spitzenbeteiligung, (17 Teilnehmer von 19 gemeldeten Tagsgästen) absolvierten wir folgende Stationen.

- Kegeln
- Zielballwurf

Geschicklichkeitsübungen

- Stapelspiel
- Wäsche aufhängen
- Bänder aufrollen

Gewertet wurden das Kegeln und der Zielballwurf, zu den Gewinnern zählten zum Schluss alle Senioren.

Das Dabeisein war das was zählte.



AWO Bad Langensalza e. V.

Thomas-Müntzer-Platz 3
99947 Bad Langensalza



Bundesfreiwilligendienst (BFD)
im Sozialzentrum Bad Tennstedt

Etwas **FREIWILLIGES** tun und trotzdem ein Taschengeld erhalten einschließlich sozialer Absicherung?
Ab sofort ist es wieder möglich, eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst in Bad Tennstedt zu besetzen.

Bundesfreiwilligendienst

bei der
Arbeiterwohlfahrt Bad Langensalza e.V.
Thomas-Müntzer-Platz 3
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/8302-0

Zielgruppe:

Bewerber können sich alle, die 27 Jahre oder älter und im Besitz einer PKW Fahrerlaubnis sind.

Einsatzorte:

AWO Sozialzentrum Bad Tennstedt
Steinweg 10
99955 Bad Tennstedt

Dauer:

1 Jahr

Bewerbung sofort:

Bewerbungsschreiben mit Kurzbegründung,
tabellarischer Lebenslauf,
Kopie des letzten Zeugnisses
Kopie Fahrerlaubnis

AWO Bad Langensalza e.V.,
Thomas-Müntzer-Platz 3, 99947 Bad Langensalza
Ansprechpartnerin: Harnisch, Monita

Telefon: 03603/8302-34;

Fax: 03603/8302-36; email: harnisch@awo-lsz.de

Die Theaterwerkstatt

3K- Kunst, Kultur, Kommunikation e.V.

Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen

Karten & Infos: (03601) 440937

Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de

Aufgrund der begrenzten Plätze empfehlen wir Ihnen zu reservieren!

Oktober - November 2014

bis Fr, 10.10.

jeweils

10.00 Uhr mit „Romeo und Julia“ zum Maskenball in der Kiliankirche
Angebot für Hortgruppen in den Herbstferien

Fr, 10.10.

3K unterwegs

„Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen und dem bösen Wolf“
in Oberdorla

Sa, 18.10.

20.00 Uhr

„Die letzte Zigarre“

So, 19.10.

16.00 Uhr

theater-tee

„Die letzte Zigarre“

Sa, 25.10.

17.45 Uhr

„Männer und andere Irrtümer“
geschlossene Veranstaltung

Mi, 29.10.

10.00 Uhr

3K unterwegs

„Ich bin ein guter Vater“
Klassenzimmerstück in Mühlhausen, Forstbergschule

Do, 30.10.

09.00 bis

11.00 Uhr

„So ein Zirkus“
geschlossenes Projekt

Do, 30.10.

19.00Uhr

„Ein Sommernachtstraum“
extra zur frühen Abendstunde

Fr, 31.10.

20.00 Uhr

„Ein Sommernachtstraum“
geschlossene Veranstaltung

Sa, 01.11.

20.00 Uhr

Heinrich Heine „Hebräische Melodien“
Szenische Lesung mit musikalischer Umrahmung,
Gastspiel des Jüdischen Theaters BIMAH, Berlin

Di, 04.11.

18.00 bis

21.00 Uhr

Wunschpunsch

3K startet eine neue Reihe mit Offenem KAFF in der Kiliankirche und ungezwungenen Gesprächen und Erinnerungen. Diesmal an die eigene Inszenierung „Der satanarchäologischenkollektive Wunschpunsch“ von 1998

Mo, 03.11., Di, 04.11., Mi, 05.11., Do, 06.11., Fr 07.11.

10.00 Uhr

„Mauersplitter“

Theaterpädagogisches Angebot ab Klassenstufe 7 in der 3K-Theaterwerkstatt
Interaktives Spiel zum 25. Jahrestag Mauerfall

Sa, 08.11.

20.00 Uhr

„Männer und andere Irrtümer“
Premiere

Mo, 10.11., Di, 11.11., Mi, 12.11., Do, 13.11., Fr, 14.11.

10.00 Uhr

„Ich bin ein guter Vater“

Theaterpädagogisches Angebot für Schulklassen ab Stufe 8
Klassenzimmerstück zum Thema Kinder und Väter
In den Beruflichen Schulen Mühlhausen / Görmar

Sa, 15.11.

19.00Uhr

„Ich bin ein guter Vater“

Sondervorstellung des Klassenzimmerstückes in der 3K-Theaterwerkstatt, für alle, die es gern sehen möchten

Fr, 21.11.

20.00 Uhr

3K-Theaterwerkstatt

Vocal Recall - „Dieser Keks wird kein weicher sein“
Musikalischer Satireherbst

Einladung zu unserem monatlichen Gruppentreffen

im Caritas Altenzentrum St. Josef,
Tonnaer Str. 9, Bad Langensalza

Freitag, 10.10.2014 um 16:00 Uhr

(in der Regel jeden 1. Freitag im Monat)

Weltalzheimerstag 21.09.2014:

„Demenz – jede/r kann etwas tun“

„Demenzranke müssen als Mitglieder unserer Gemeinschaft akzeptiert werden....“

Wir bieten unseren Mitgliedern beitrags- und kostenfrei:

unendlich viel Unterstützung

Interessenten sind herzlich eingeladen

Wir können mehr für Sie tun als Sie denken.

Mit herzlichem Dank an Caritas Altenzentrum St. Josef

Selbsthilfegruppe 7 Angehörige Demenzkranker

Bad Langensalza

Tel. 0176 8200 7062

selbsthilfe-demenz@web.de

- Regina Brückner Tel. 036043 15 9702

**Schulnachrichten****Grundschule Bad Tennstedt****Ideen machen Schule**

Jedes Jahr, wenn die Tage wieder kürzer werden und die Blätter sich bunt färben, legt sich ein großes Geheimnis über die Grundschule „Sebastian Kneipp“ in Bad Tennstedt. Dann verschwinden regelmäßig Schüler im Entspannungsraum, es wird an rätselhaften Gegenständen gebastelt, gesägt und geklebt. Türen schließen sich und unheimliche Geräusche

oder gar schauriges Lachen ist zu hören. Doch keines der Kinder fürchtet sich. „Die üben doch für das Weihnachtsmärchen.“ erklärt mir eines der Kinder, als sich wieder mal eine Tür vor mir schließt und der Zutritt verwehrt bleibt. Das Weihnachtsmärchen? Es ist doch erst September.

„Sobald das Schuljahr angefangen hat, beginnen wir mit den Proben für das jährliche Weihnachtsfest. Schließlich muss der Text sitzen, die Kostüme geschneidert und die Kulissen gebaut sein. Das ist ein ganzes Stück Arbeit.“ sagt Sandra Henning, die jedes Jahr ein klassisches Märchen auswählt und es kindgerecht umschreibt. Schließlich entsteht ein Bühnenstück, das sowohl die Erwachsenen unterhält, als auch die jüngsten Neuzugänge der Grundschule anspricht. Dass das kein leichtes Unterfangen ist, versteht sich von selbst und doch gelingt es der Erzieherin jedes Jahr wieder, eine tolle Geschichte zu erzählen, die Groß und Klein begeistert. Tatkräftig unterstützt wird sie dabei von ihren Kollegen und den Eltern gleichermaßen.

Dieses Projekt fanden auch die Mitarbeiter der Thüringer Energie AG toll. So toll, dass sie es jetzt mit einem Scheck im Wert von 500,- Euro belohnen. Im Rahmen der Aktion „Ideen machen Schule“, bewarb sich die Schule um Unterstützung für ihre Theater-AG und gewann prompt die Ausschreibung. Die Sozialpädagogin Frau Berndt, die das Konzept dafür schrieb und die Bewerbung ausfüllte, gewann schon einmal eine Ausschreibung, die das Spielen fördert. Kinder erfahren ihre Umwelt durch das Spiel. Diese Art der Wissensaneignung nutzen sie jeden Tag sowohl im Umgang miteinander als auch im autonomen Spiel. Mit der Theater-AG wird so ein wichtiger Beitrag zum Lernen der Kinder in der Schule beigetragen. Doch leider nimmt Kultur in den Schulen heute keinen großen Stellenwert mehr ein und so fehlen immer wieder die Mittel für solche Projekte.

„Bisher mussten wir alle Kulissen, Kostüme und sonstiges Equipment durch private Spenden akquirieren. Um die Tradition des Weihnachtsmärchens aufrecht zu erhalten, benötigen wir allerdings vor allem technische Geräte, die sich nicht durch Spenden realisieren lassen. Die Unterstützung durch die Thüringer Energie AG hilft uns dabei, das Märchen auch dieses Jahr rechtzeitig auf die Bühne zu bringen.“ Der Erzieherin gelingt es dabei immer wieder, das Interesse und die Lust am Theaterspielen bei den Kindern zu wecken und diese Begeisterung auch über die anstrengenden Wochen bis zur Aufführung zu halten. Doch die Mühe lohnt sich. Die Aufführungen der Sebastian-Kneipp-Grundschüler erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Die Zahl der Zuschauer nimmt jährlich zu und dafür braucht es neben einer großen Bühne mit ausreichend Equipment, auch viel Unterstützung, Mut zum Spielen und vor allem Leidenschaft.

Christiane Berndt
Diplom-Pädagogin

Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter **0361 – 555140** möglich. Den Gutschein zur Aktion erhalten Interessierte auch in einer Beratungsstelle oder als Download auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Aktion endet am 31.10.2014.

Bei allen Fragen zum Energiesparen hilft auch sonst die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Wissenswertes

Und was hängt bei Ihnen alles an der Dose?

Verbraucherzentrale Energieberatung berät kostenlos zum Stromsparen bei Unterhaltungselektronik

Erfurt, 18.09.2014

„Und was hängt bei Ihnen alles an der Dose?“ Diese Frage stellt die Verbraucherzentrale Thüringen ab 22. September in einer bundesweiten Beratungsaktion. Verbraucher erfahren in der kostenfreien persönlichen Beratung, wie viel Strom Smartphone, TV, Notebook und Co. verschlingen, wie der Verbrauch wirksam gedrosselt werden kann und was bei der Geräteauswahl wichtig ist.

„Beim Stromverbrauch von Haushaltsgeräten hat sich in den vergangenen Jahren viel getan“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Die großen Haushaltsgeräte sind ständig effizienter geworden und die meisten Stromspartipps haben sich ziemlich weit herumgesprochen.“ Dennoch seien aber die Kosten für die meisten Haushalte nicht gesunken. Das liegt, so Ballod, natürlich zum einen an den steigenden Energiepreisen – zum anderen aber auch daran, dass die meisten Menschen einfach immer mehr elektrische Geräte besitzen. Dieser zusätzliche Verbrauch frisst damit die Einsparungen in allen anderen Bereichen manchmal schnell wieder auf. Und TV, Smartphone, Hifi-Anlagen, Notebook oder Spielekonsolen sind in dieser Hinsicht nicht zu unterschätzen.

„Wer sich den Spaß an den Geräten nicht durch die Stromkosten verderben lassen will, sollte deshalb schon beim Kauf auf den Energieverbrauch achten“, rät Ramona Ballod. „Hier gibt es ganz erhebliche Unterschiede und die sparsamen Geräte sind nicht unbedingt teurer.“ Aber auch bei älteren Geräten lässt sich der Verbrauch oftmals noch ein gutes Stück senken – wenn man die richtigen Tricks kennt. Hierbei soll die Beratungsaktion helfen, erklärt Ramona Ballod: „Bei uns erläutert ein unabhängiger Energieberater ausführlich, worauf man bei Kauf und Betrieb der Geräte achten kann.“

An 33 Standorten in Thüringen beraten Experten der Verbraucherzentrale Energieberatung im Rahmen der Aktion „Und was hängt bei Ihnen alles an der Dose?“ kostenlos zu allen Fragen rund ums Stromsparen bei Unterhaltungselektronik. Das Angebot richtet sich an alle privaten Verbraucher. Die Beratung findet nach Terminvereinbarung unter **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) in der nächstgelegenen Beratungsstelle statt.